

## 1. Vertragsgegenstand

Produktion und Teil-/ Kompletterstellung von Filmen auf Video/ Film und Ausgabe auf VHS, MiniDV, DVD, CD Internetstream etc. (je nach schriftlicher Vereinbarung). Der Service umfaßt Skript, Konzept / Drehbuch, Aufzeichnung, Nachbearbeitung / Schnitt und Ausgabe auf gewünschtem Format. Zudem die Vermietung des kompletten Video- und Schnitt- Equipements .

Die Produktion und Vermietung erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, welche mit Auftragsbestätigung, Entgegennahme der Lieferung oder Leistung als angenommen gelten. Abweichende Vorschriften verpflichten die Good Spirit Filmproduktion (= GSF) nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurden.

## 2. Produktion

Die Produktion eines Filmprojekts erfolgt nach unterschriebener Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber (= AG). Als Grundlage für eine Auftragsbestätigung dient ein Angebot, ein Konzept, ein Drehbuch oder ein genauer Ablaufplan mit Kennzeichnung der aufzunehmenden Programmpunkte. Der genaue Umfang des Projekts (Zeit und angeforderte Dienstleistungen) wird in der Auftragsbestätigung beschrieben und ist für beide Seiten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, bindend. Sofern keine bindende Kostenvereinbarung vorliegt, wird die tatsächlich angefallene Arbeitszeit und Leistung nach der jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt. Der Auftrag gilt auch als erteilt, wenn mündlich ein verbindlicher Auftrags-, Abgabe- oder Drehtermin vereinbart wird. Dazu muß dem AG ein Angebot mit AGB's von GSF vorliegen.

## 3. Urheberrechte

die Urheberrechte an der Film-Produktion für alle Medien und Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsmöglichkeiten bleiben, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, bei GSF. Eigene Vervielfältigungen durch den AG bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch GSF. Jeder Film erhält einen Copyrightshinweis in Form eines kurzen GSF-Trailers am Anfang oder am Ende des Filmes.

Die Verwertungsrechte des AG werden in der Auftragsbestätigung klar definiert, darüber hinausgehende Verwertungen bedürfen einer neuen Vereinbarung. Originalaufzeichnungsbänder bleiben bei GSF.

## 4. Musik- und Lizenzrechte, KSK

Sofern nicht durch die Auftragsbestätigung anders schriftlich vereinbart, hat der AG für die nötigen Lizenzrechte Dritter an Musik, Bild, Text etc. zu sorgen. GSF übernimmt nur nach Vereinbarung in der Auftragsbestätigung die Besorgung eventueller Rechte Dritter des im Projekt miteingebundenen Materials (Musik, Text, Bilder, Grafiken jeder Art etc.).

Der AG übernimmt anfallende Kosten für die Künstlersozialkasse, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, direkt. Übernimmt GSF die Abwicklung mit der KSK, werden die Kosten dafür dem AG zzgl. einer 15% Arbeitspauschale in Rechnung gestellt.

Auch für die Verwertungsgebühren an Rechten Dritter (GEMA, VG Wort etc.) hat der AG selbst zu sorgen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Bei einer Übernahme der Lizenzbesorgung und Rechteinverwaltung durch GSF werden der genaue Titel, Autor, Komponist, rechteinverwaltender Verlag etc. benötigt.

Der AG stellt die GSF im Falle nichteingeholter Lizenzen von allen Schadensersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

## 5. Produktionsablauf

Vor Ort kann der AG nur bedingt Änderungen am Konzept vornehmen, sofern sie keine Mehrkosten /-aufwand darstellen. Änderungen vor Ort, die einen Mehraufwand und dadurch entstehende Mehrkosten verursachen, sind zuvor mit dem Produzenten von GSF abzusprechen und werden entweder nach aktueller Preisliste oder nach Sondervereinbarung, die schriftlich oder mündlich unter Zeugen zu erfolgen hat, abgerechnet.

Der AG hat keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber den festen und freien Mitarbeitern von GSF. Absprachen und Weisungsvorschläge an feste und freie Mitarbeiter haben immer über den Produzenten oder den verantwortlichen Mitarbeiter von GSF zu erfolgen. GSF behält sich das Recht vor, Änderungen abzulehnen, sofern sie das gesamte Filmprojekt gefährden, gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die Mitarbeiter gegen ihren Willen in Gefahr oder moralischen Konflikt (z.B. Nacktaufnahmen) bringen.

## 6. Nachbearbeitung

der AG verpflichtet sich, für die Nachbearbeitung (Schnitt und Vertonung) wenn nötig persönlich zur Verfügung zu stehen. Dies gilt insbesondere, wenn es um Abläufe geht, die nur ihm bekannt sind. Mehraufwand /-kosten, die aus seiner Abwesenheit bei der Nachbearbeitung entstehen, gehen zu Lasten des AG und werden als Zusatzstunden laut aktueller Preisliste abgerechnet.

Die Weisungsbefugnis gegenüber den festen und freien Mitarbeitern von GSF gilt hier nur auf den Inhalt bezogen, jedoch nicht auf die Ausführung. Ausführungsanweisungen und konzeptionelle Änderungen sind wie in Punkt 5 mit dem Produzenten oder dem verantwortlichen Mitarbeiter von GSF abzusprechen.

## 7. Überwachung der Produktion

Je nach Auftragsvereinbarung hat der AG das Recht, die einzelnen Produktionsschritte zu überwachen. Dies kann er persönlich vor Ort (am Drehort, im Schnittstudio etc) oder über zugesandte Videos, DVD's etc. (Medium nach Wunsch), die den jeweiligen Zwischenschritt dokumentieren, vornehmen. Anfallende Kosten hierfür sind entweder zuvor in der Auftragsvereinbarung geregelt oder werden je nach Aufwand laut aktueller Preisliste abgerechnet. GSF behält sich das Recht vor, eine persönliche Anwesenheit des AG zu verweigern, wenn dadurch Behinderungen im Produktionsablauf und somit Mehraufwand /-kosten entstehen.

## 8. Lieferung des fertigen Filmes

Die Lieferung erfolgt zu dem in der Auftragsvereinbarung zugesichertem Termin plus minus 5 Arbeitstage, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Sollten Verzögerungen durch Änderungen oder Versäumnisse von Seiten des AG oder durch Einwirkung Dritter (Streik, Diebstahl, mutwillige Beschädigung etc.) bzw. höhere Gewalt (Wetter, Unfall etc.) entstehen, so verschiebt sich der Liefertermin um diese zusätzlich angefallenen Arbeitstage.

Die Lieferung erfolgt in der in der Auftragsvereinbarung vereinbarten Form, als Ausgabe auf DVD CD Internetstream etc. Für zusätzliche Medienausgabe oder Änderungen der Medienform werden eventuelle Mehrkosten laut aktueller Preisliste abgerechnet.

## 9. Backup-Speicherung des Projekts

das gesamte Projekt wird 1 Monat lang nach Rechnungsstellung (Rechnungsdatum ist verbindlich) auf der Festplatte von GSF kostenfrei für etwaige Änderungen gespeichert. Danach werden nur die fertigen Schnitt-AVIFiles, bzw. Mpegs für weitere 4 Monate kostenfrei gespeichert. Der AG kann gegen Gebühr jederzeit eine weitergehende Speicherung des Gesamtprojekts mit GSF vereinbaren oder es gegen eine Überspielungsgebühr zur Speicherung auf eine eigene Festplatte kopieren. Dabei bleiben nach wie vor die Copyrights an dem Werk bei GSF (siehe hierzu Punkt 3 der AGB).

Falls kein Speicherauftrag vorliegt, werden die Aufzeichnungsmedien, z.B. Mini DV Bänder 1 Jahr lang bei GSF verwahrt, danach werden sie gelöscht und entsorgt. Bei einem Speicherauftrag werden die Aufzeichnungsmedien über ein Jahr nach Beendigung des Speicherauftrags aufbewahrt. Bei einer eventuellen Herausgabe der Aufzeichnungsmedien bleiben die Copyrights daran bei GSF, eine Weitergabe an Dritte zur Weiterbearbeitung bedarf einer Genehmigung durch GSF.

## 10. Gewährleistung

Die GSF haftet für die Durchführung der Produktion nach bestem Wissen, Können und Vermögen. Ferner haftet sie für den funktionstüchtigen Einsatz der zur Produktion nötigen Geräte wie Kamera, Licht, Ton, Schnittplatz. Die bei Übergabe nicht offensichtlichen Mängel an zugemieteten Produktionsmitteln und Mängel, die während der Produktion unbemerkt auftreten, fallen unter höhere Gewalt, für die GSF keine Verantwortung übernehmen kann. Die durch den Ausfall von zugemieteten Produktionsmitteln entstandenen Mehrkosten, kann GSF oder der AG direkt beim Drittanbieter einfordern.

Ist eine Aufzeichnung durch einen nicht offensichtlich bemerkbaren technischen Defekt an den Aufzeichnungsgeräten unbrauchbar, so entstehen daraus keine Schadensersatzansprüche des AG gegenüber GSF. Sofern die Aufzeichnung nicht wiederholt werden kann, wird die Auftragssumme entsprechend gemindert, bzw. der Auftrag storniert. Aufzeichnungen, die wegen unzureichender äußerer Bedingungen (z.B. mangelndes Licht, schlechtes Wetter) mißlingen oder sich verzögern, fallen unter das Risiko des AG, sofern nicht anders vertraglich vereinbart. Staus von mehr als 30 min Länge, Flug-, Bahnstornierungen, Schlechtwetter etc. fallen unter höhere Gewalt und stellen GSF ebenfalls von Schadensersatzansprüchen von Seiten des AG frei.

Der AG ist verpflichtet, Fehler oder Unstimmigkeiten in der Produktion GSF unverzüglich mitzuteilen. Mehrkosten, die durch Mehraufwand aus Verzögerungen in der Anzeigepflicht entstehen, trägt der AG. Sie werden nach der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

## 11. Stornierung

Tritt der Auftraggeber, gleich aus welchem Grund, von seinem Auftrag zurück, kommt er für sämtliche bis zur Stornierung angefallenen Kosten auf. Ferner kann die Good Spirit Filmproduktion ohne Nachweis eines Schadens bis zu 50 % des Auftragswerts bis 10 Tage vor Produktionsbeginn, danach 75 % als Stornierungskosten einfordern. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen.

## 12. Eigenwerbungsrechte

Der AG erteilt GSF das Recht, kurze Sequenzen aus dem Projekt zum Zwecke der Eigenwerbung auf CD, DVD oder im Internet zu verwenden. GSF verpflichtet sich, Szenen auszuwählen, die weder Betriebsgeheimnisse offenbaren oder teilnehmende Personen bloßstellen. Bei unklaren Szenen erfolgt eine Rücksprache mit dem AG.

## 13. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist zu den vorgegebenen Fälligkeiten ohne Abzug zu zahlen. Bei einer Überschreitung von mehr als 15 Tagen berechnet GSF Überziehungszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

## 14. Schlußbestimmungen

Änderungen der Auftragsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Erfüllungsort ist der Standort von GSF, Gerichtsstand ist das nächstliegende Amts- bzw. Landesgericht zum Standort von GSF. Bei Auftragsvereinbarung nach Außerhalb der BRD gilt deutsches Recht als vereinbart, zusätzlich zu den hier vereinbarten Bedingungen.